

Art. 13.

Wenn der Grundeigentümer, welchem amtlich bekannt gemacht worden war, daß sein Grundstück zum Zwecke der Eisenbahnanlage geordert werde (Art. 8), auf demselben eine neue Anlage, Verrückung oder sonstige die Entschädigungsforderung erhöhende und nicht notwendige Maßregel innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung unternahm, so ist eine Entschädigungsforderung dafür bei dem Eintritte der Enteignung nur in soweit zu berücksichtigen, als jene Anlage den Werth des in Anspruch genommenen Gegenstandes für das Eisenbahnunternehmen selbst erhöht hat. Dagegen gebührt, wenn die angezeigte Absicht nicht zur Ausführung kommt, dem Berechtigten vollkommene Entschädigung wegen aller Vermögensnachtheile, welche die herbeigeführte Beschränkung (Art. 8) ihm verursacht hat.

Art. 14.

Die Entschädigung, welche für die Abtretung eines Grundstückes, die Aufgabe eines Rechtes oder die Einräumung einer Befugniß verlangt werden darf, ist in der Regel vor der Abtretung, Aufgabe oder Einräumung zu leisten, jedoch mit folgenden Ausnahmen und näheren Bestimmungen:

1) ist ein unwiederbringlicher Nachtheil mit dem Verzuge verbunden — wofin auch der Fall zu rechnen ist, daß der Eisenbahnbau nicht bloß darum aufgeschoben werden darf, weil die Rechnungsarbeiten zur Feststellung der Entschädigung und die Bekanntmachung derselben noch zurückstehen — so darf der Unternehmer fordern, daß ihm der in Anspruch genommene Gegenstand schon vor erfolgter Ausmittelung des Entschädigungsbetrages überwiefen werde. Das Verfahren zur Ermittlung der Entschädigung ist aber sofort einzuleiten und ohne allen Verzug zu beendigen, auch dem Entschädigungsbetrage die jährliche Verzinsung mit Vier vom Hundert, vom Tage der geschehenen Ueberweisung an, hinzuzufügen. Dieselbe Bestimmung findet Anwendung

2) wenn die Benutzung oder Belassung fremden Eigenthumes für einen vorübergehenden Zeitraum in Anspruch genommen wird und der Entschädigungsbetrag sich vorher mit Gewißheit gar nicht ausmitteln läßt. Erstreckt sich dieser Zeitraum über die Dauer eines Jahres hinaus, so darf der Entschädigungsberechtigte verlangen, daß sogleich nach Ablauf des Jahres, in welchem das zur Schadloshaltung verpflichtende Verhältniß Statt gefunden hat, die Bestimmung und Zählbarmachung der Entschädigung erfolge.

In den unter 1 und 2 angeführten Fällen kann der Entschädigungsberechtigte verlangen, daß vor der Ueberweisung des Entschädigungsgegenstandes an den Bauunternehmer von diesem und auf Kosten desselben eine zur Gewährung der Entschädigung